

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.06.1992

Geschäftszahl

91/10/0145

Rechtssatz

Die Novelle zum Tir NatSchG, LGBI Nr 52/1990, hat die Begriffsbestimmung der üblichen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung lediglich durch eine Klarstellung dessen ergänzt, was zum jeweiligen Stand der Technik gehört. Eine Einbeziehung der Errichtung von Wegen in den Begriff der üblichen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung wurde dadurch nicht bewirkt (Hinweis E 24.9.1990, 90/10/0010).